

Satzung des Grüner Strom Label e.V.

Fassung vom 31.8.2021



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Grüner Strom Label e.V.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn
- (3) Die Rechtsverhältnisse richten sich nach deutschem Recht

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Grüner Strom Label e.V. ist die Förderung einer ökologischen Energieversorgung durch die Zertifizierung von Energieprodukten (Strom, Gas, Wärme, Kraftstoffe) aus erneuerbaren Energieträgern. Die Zertifizierung ist verbunden mit der Vergabe eines Labels, um damit den Bezieherinnen und Beziehern solcher Produkte eine Transparenz der Marktanbieter zu ermöglichen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- die Festlegung und Weiterentwicklung von Kriterien zur unabhängigen Zertifizierung von Energieprodukten (Strom, Gas, Wärme, Kraftstoffe) aus erneuerbaren Energieträgern;
- die Beauftragung einer unabhängigen Einrichtung für die Durchführung der Zertifizierung;
- die Entscheidung über die Gestaltung des auf der Grundlage der Zertifizierung zu vergebenden Labels;
- die Information über das Label und dessen Verbreitung.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins sind juristische Personen in Gestalt von Verbänden, deren Verbandszweck den Schutz der Umwelt und die Förderung Erneuerbarer Energien und sparsamen, effizienten und ressourcenschonenden Energieeinsatz umfasst sowie Verbände, deren Verbandszweck die Information und Beratung zu Verbraucherthemen ist.

(2) Die Mitgliedsrechte werden durch eine vom Mitglied benannte natürliche Person wahrgenommen. Diese Person ist dem Verein zu benennen. Stellvertretungen bei der Wahrnehmung des Mitgliedsrechts sind zulässig. Dies bedarf einer vorherigen schriftlichen Mitteilung.

(3) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bisherigen Mitglieder. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Später eingehende Austrittserklärungen wirken erst zum Ende des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform (per E-Mail oder Post).

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Voraussetzung dafür ist die Angabe eines Grundes und eines Beschlussvorschlags. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Einem Verlangen von einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen Folge leisten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet:

- über die ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge der Mitglieder;
- über die Erteilung des Auftrags an eine unabhängige Einrichtung zur Zertifizierung;
- über wesentliche Änderungen der Kriterien, die in den Definitionsmerkmalen festgelegt sind, im Umlaufverfahren,
- über die Höhe der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrags.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss.

(5) Online-Mitgliederversammlung

- Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Der Vorstand/Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich. Die Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.

Der Vorstand

- beruft die Mitgliederversammlung ein;
- vertritt den Verein nach außen;
- beruft die Mitglieder des Fachbeirats;
- beauftragt eine unabhängige Einrichtung mit der Zertifizierung;
- erlässt für sich und die von ihm zu bestellende Geschäftsführung die Geschäftsordnung, in welcher Verfahren und interne Zuständigkeit geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie ist jedoch durch den Vorstand vereinsüblich bekannt zu machen;
- ist berechtigt Geschäftsführer/innen zu berufen und abzuberufen und einzelnen Geschäftsführer/innen Vollmacht zu erteilen, als besondere/r Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB aufzutreten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der/die Vorsitzende kann aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung eine von dieser festzusetzende pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 1.500,00 €/Jahr, der/die beiden Stellvertreter/innen von jeweils bis zu 1.000,00 €/Jahr erhalten.

- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Aufgabengebiets Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Er/sie ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich, soweit diese nicht bei den Organen liegt. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes, und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich. Er/sie kann insbesondere die gegenüber dem Amtsgericht – Registergericht – erforderlichen Erklärungen abgeben.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen und Versammlungen beratend teil. Dem/der Geschäftsführer/in obliegen die Ausführung der Organbeschlüsse und die fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder über die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins unternommenen Aktivitäten.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, zu welchen er/sie bevollmächtigt ist.

§ 8 Der Fachbeirat

Bei der Festlegung und Weiterentwicklung von Kriterien zur Zertifizierung von Energieprodukten aus erneuerbaren Energieträgern beruft der Vorstand einen unabhängigen Fachbeirat. Die Mitglieder des Fachbeirats werden konsultierend hinzugezogen; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Wahlen

Wahlen und Berufungen erfolgen offen, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zugute, deren Zweck auf die Förderung einer ökologischen Energieversorgung ausgerichtet ist. Über die begünstigten Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.